



MUSIKSCHULE
REGION LENGNAU-BÜREN A/A

STATUTEN

**DES FÖRDERVEREINS
«FREUNDE DER MUSIKSCHULE
REGION LENGNAU-BÜREN A/A»**

Name, Sitz, Vereinsjahr, Zweck

| | |
|----------------------------|--|
| Name, Sitz | Art. 1 Unter dem Namen „Freunde der Musikschule Region Lengnau-Büren a/A“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lengnau. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die männlich geschriebene Form in diesen Statuten gilt für beide Geschlechter. |
| Vereinsjahr, Gerichtsstand | Art. 2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gerichtsstand ist das für Lengnau sachlich zuständige Gericht. |
| Zweck | Art. 3 Der Zweck des Vereins besteht: <ul style="list-style-type: none">- im Wecken des Interesses breiter Bevölkerungsschichten an der Musik- im Eintreten für eine allgemein zugängliche musikalische Ausbildung an der Musikschule Region Lengnau-Büren a/A- im Eintreten für die materiellen Grundlagen der Musikschule (Fundraising)- in der Gewährung von Beiträgen an Instrumentenbeschaffungen, an Projekten sowie individuellen Förderbeiträgen- in der Öffentlichkeitsarbeit für die Musikschule |

Mitgliedschaft

| | |
|--------------------------------|---|
| Mitglieder | Art. 4 Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Einzelpersonen- Juristische Personen- Gönner |
| Gönner | Art. 5 Gönner sind interessierte natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen |
| Beiträge | Art. 6 Die Mitgliederbeiträge für den Verein werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. |
| Aufnahme, Austritt, Ausschluss | Art. 7 ¹ Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung. ² Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist. ³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. ⁴ Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die Mitglieder alle Rechte und Pflichten. |

Organisation

Die Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Mitglieder-
versammlung

Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 30 Tage zum Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

² Eine ausserordentliche Sitzung findet statt auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuchs einzuberufen.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Kompetenzen
der MV

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:

- a) Wahl und Abwahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts, des MV-Protokolls und der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Erteilen der Décharge an den Vorstand
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Behandeln von Anträgen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins

Protokoll

Art. 11

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Vorstand

Vorstandsmitglieder

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich:

- Präsidium
- Administration
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Schulleitung
- Weitere Ressorts

| | |
|-----------------------------|--|
| Einberufung | Art. 13 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. |
| Beschlüsse | Art. 14 ¹ Für Beschlussfassungen müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Dringliche Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Diese müssen einstimmig sein und ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen werden. ² Der Vorstand hat für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Kompetenz: pro Ereignis CHF 10'000.-- maximal CHF 20'000.-- pro Vereinsjahr. ³ Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen. |
| Protokoll | Art. 15 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. |
| Zeichnungs- berechtigung | Art. 16 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied Kollektiv- unterschrift. |

Revisionsstelle

| | |
|------------|--|
| Revisionen | Art. 17 ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Sinne einer Review und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. ² Die Revisionsstelle wird jährlich von der MV gewählt. |
|------------|--|

Finanzen

| | |
|--------------|--|
| Finanzierung | Art. 18 Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen. Es wird geäuftnet durch: a) Mitgliederbeiträge b) Gönnerbeiträge, Zuwendungen, Legate c) Einnahmen aus Konzerten und Musizierstunden der Musikschule Region Lengnau-Büren a/A d) Erträge aus dem Vereinsvermögen |
| Verwaltung | Art. 19 Der Kassier verwaltet die Finanzen unter Aufsicht des Vorstandes. |

Haftung

Art. 20

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Vermögensanspruch.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. September 2020 und treten nach der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 02.05.2024 in Kraft.

Auflösung/Fusion

Art. 22

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

³ Eine Fusion des Vereins ist möglich, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Fusion zustimmen.

⁴ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Förderverein „Freunde der Musikschule Region Lengnau-Büren a/A“



Christian Salzmann
Präsidium



Heidrun Kunz
Administration

2543 Lengnau, 02.05.2024